

besondere die zur Monopoliën- und Zinsfrage, keineswegs mehr mittelalterlich ist, vielmehr eine rational-innerweltliche Sehweise und Argumentation durchaus vorherrscht. So steht Peutinger zwischen den Zeiten, und zwischen den Zeiten und Fronten steht er auch in seiner religiösen Haltung, wenn er in den Umwälzungen der Reformationsepoche einen „mittleren Weg“ verfolgt, der aber schließlich ebenso wie seine politischen Konzeptionen zum Scheitern verurteilt ist. Auf Einzelheiten dieser und anderer Probleme, die von Lutz ungemein plastisch und prägnant, wenn vielleicht auch manchmal etwas breit behandelt werden, kann hier nicht eingegangen werden. Gewiß ist jedenfalls, daß seine Arbeit über alles Biographische hinaus Beiträge zu einer Geschichte der deutschen Stadt und zur Begegnung von Humanismus und staatlich-wirtschaftlichem Umbruch liefert, die von einem speziellen Blickpunkt aus beachtliche neue Ergebnisse bieten und größtes Interesse verdienen. Eben hierin, im Bezug aufs Allgemeine, der von Lutz immer wieder sorgsam herausgestellt wird, liegt auch der besondere Wert dieser Arbeit für den Historiker der mittelalterlichen Geschichte, ganz abgesehen von dem Genuß, den es bereitet, einen außerordentlichen Menschen in außerordentlicher Zeit durch einen klugen und einführenden Biographen dargestellt zu sehen.

D. Albrecht.

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeine Rechts- und Verfassungsgeschichte S. 609. 2. Weltliches Recht S. 609. 3. Kirchliches Recht S. 614. 4. Stadtverfassung, Stadtrecht S. 615.

Hans Fehr †, Deutsche Rechtsgeschichte 6. verb. Aufl. (Lehrbücher und Grundrisse der Rechtswissenschaft 10) Berlin 1962, Walter de Gruyter und Co., XII u. 342 S. — Die Veränderungen gegenüber der Voraufgabe sind geringfügig. Das ausführliche Schrifttums- und Quellenverzeichnis, das zusammen mit einer Zeittafel und dem Register das Werk beschließt, ist auf den neuesten Stand gebracht worden.

M. Kobler.

E. H. Kantorowicz, Kingship under the impact of scientific jurisprudence, in: Twelfth-Century Europe and the Foundations of Modern Society, edited by Marshall Clagett, Gaines Post, and Robert Reynolds, Madison 1961, The University of Wisconsin Press, S. 89—111, untersucht den Einfluß der im 12. Jh. entstandenen autonomen Rechtswissenschaft auf das Königtum. Das römische Recht hat zwar die Ausbildung des absoluten Königtums begünstigt, aber auch, wie der Vf. im einzelnen belegt, die Macht des Königs eingeschränkt. So bestritten die gelehrten Juristen etwa den Anspruch des Herrschers, in eigener Sache, z. B. in fiskalischen Angelegenheiten, zu richten; sie erklärten auch, daß er selbst überhaupt nur vermittels seiner Richter Recht sprechen dürfe. Auch der Gedanke der Volkssouveränität und der Absetzbarkeit eines Herrschers wurde römischrechtlich begründet. Es wandelte sich seit dem 12. Jh. auch das Bild des Königs. Waren einst der Priesterkönig Melchisedek und der *rex iustus* ma. Herrscherideal gewesen, so traten jetzt Justinian, der *rex legislator* und der *rex literatus* an ihre Stelle. Im 12. Jh. erfolgte keine Säkularisierung in dem Sinne, daß das Kaiser- und Königtum Anleihen bei der Kirche machte. Der moderne Staat begann vielmehr mit der Spiritualisierung und Sakralisierung des weltlichen Bereichs aus eigenem Recht heraus, unabhängig von der Kirche und letzten Endes auf antikem Rechtsdenken fußend.

H. M. S.